

Vereinsatzung des SuS Westenholz e. V.

(Fassung vom 06. März 2015)

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 04. 11. 1946 gegründete Sportverein führt den Namen SuS Westenholz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Delbrück-Westenholz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Delbrück eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Besonders den jugendlichen Mitgliedern soll Gelegenheit gegeben werden, sich intensiv in verschiedenen Sportarten körperlich zu betätigen, Wettkampferfahrungen zu sammeln und Kontakte im sozialen Bereich zu knüpfen.
2. Der Verein fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung
3. Die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zulässig sind die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschalen. Die Auszahlung solcher angemessener Vergütungen setzt einen Beschluss des Gesamtvorstands und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Die Zahlungsempfänger haben Angaben darüber zu machen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe gleichartige Zahlungen in anderen Vereinen an sie gezahlt werden, damit insgesamt keine Überschreitung der steuerlichen Höchstsätze entsteht.

6. Beim Ausscheiden erhalten die Mitglieder weder eine Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch sonstiger Art aus Vereinsmitteln.

§ 3: Verbandmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied

- des Deutschen Turnerbundes (DTB)
- des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e. V.
- des Ostwestfälischen Turngaus e. V.
- des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Bei Aufnahme weiterer Abteilungen in den SuS Westenholz wird den entsprechenden Verbänden beigetreten.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsatzung anerkennt.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vor- druck beim Gesamtvorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten (Eingangsdatum = Austrittsdatum). Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

3. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind zum Beispiel:
 - grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Nichtzahlung des Beitrages nach dreimaliger Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt wird. Über den Zeitpunkt des Einzugs entscheidet der Gesamtvorstand.
Sollten die Mindestbeiträge zwecks Förderungsanspruch vom LSB (Landessportbund) höher liegen, als die festgesetzten Mitgliedsbeiträge des Vereins, so sind diese den geforderten Mindestbeiträgen des LSB anzupassen.
2. Den einzelnen Abteilungen ist eine höhere Beitragserhebung von ihren Abteilungsmitgliedern gestattet. Dies wird in der jeweiligen Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und muss nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden
3. Für die Mitgliedsbeiträge gibt es eine gesonderte Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Mehrheit.
4. Der Verein kann auch Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen, deren Höhe ebenfalls von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.

§ 7: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder wenn sie am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen, als Gäste ohne Stimmrecht, jederzeit teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendausschusses haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht.

3. Als geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind Mitglieder
 - mit vollendeten 18. Lebensjahr
 - wenn sie vollgeschäftsfähig sind und
 - wenn sie Vereinsmitglied sindwählbar.
4. In den Jugendausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die bei der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch anwesende Mitglieder auf der jeweiligen Versammlung ausgeübt werden.

§ 8: Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsvorstand.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist vom Vereinsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten Sportplatz Westenholz, Westenholzer Str. 140, Delbrück-Westenholz, einzuberufen. Darüber hinaus ist durch Vereinsvorstandsbeschluss eine schriftliche Einladung der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung möglich; hierfür gilt ebenfalls die vorgenannte 14-Tage-Frist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen und entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
 - der Vereinsvorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich – unter Angabe der Gründe – beim Vereinsvorstand beantragt hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 2 Jahre, siehe § 10)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge abteilungsübergreifend (siehe auch § 6 „Mitgliedsbeiträge“)
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Erlass einer Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung.
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Änderungen der Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand leitet der Wahlleiter, der mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu wählen ist.
9. Gewählt wird in offener Abstimmung. Die Abstimmung durch Handzeichen genügt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beantragt wird.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Die Ergänzung zur Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
11. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem ersten Vereinsvorsitzenden und dem Vereinsgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10: Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Vereinskassenwart und einem oder zwei Vereinsgeschäftsführer(n);
die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstands, ob ein oder zwei Vereinsgeschäftsführer bestellt werden sollen.

- dem Gesamtvorstand, bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den 1. und 2. Abteilungsvorsitzenden der Abteilungen sowie den Leitern der Jugendabteilungen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, dessen Mitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, an allen Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
 3. Vor jeder Mitgliederversammlung muss der Gesamtvorstand mindestens 2 Tage vorher noch einmal zusammenkommen, damit z. B. noch eingereichte Anträge auf Satzungsänderung erörtert werden können.
 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren werden der 2. Vereinsvorsitzende sowie der 1. Vereinsgeschäftsführer gewählt; in ungeraden Jahren, erstmals im Jahr 2015, werden der 1. Vereinsvorsitzende, der Vereinskassenwart und – sofern die Mitgliederversammlung dies bestimmt – der 2. Vereinsgeschäftsführer gewählt.
 5. Der Gesamtvorstand setzt sich automatisch (ohne Wahl) aus den unter (1.) beschriebenen Mitgliedern zusammen. Er leitet den Verein.
 6. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Gesamtvorstands-Mitglieder es beantragen. Die Sitzungen leitet der erste Vereinsvorsitzende.
 7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstands-Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 8. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstand-Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.
 9. Die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000 Euro die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einholen.
 10. Der geschäftsführende Vorstand muss bei Rechtsgeschäften, die einen Wert von 2.500,00 Euro übersteigen, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einholen.

§ 11: Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsvorstand geleitet.
3. Ein Abteilungsvorstand besteht aus:
 - 1. Abteilungsvorsitzenden
 - 2. Abteilungsvorsitzenden
 - Schriftführerund wird von den jeweiligen stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern (vollendetes 18. Lebensjahr) auf einer Abteilungsversammlung jährlich gewählt. Die Abteilungsversammlungen müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins durchgeführt sein.
Auf den Abteilungsversammlungen können nach Bedarf weitere Mitglieder gewählt werden, denen feste Aufgaben zu übertragen sind.
4. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 (Mitgliederversammlung) dieser Satzung entsprechend. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12: Jugend des Vereins

1. Der Jugendausschuss und die Leiter der einzelnen Jugend-Abteilungen werden auf den Jugendversammlungen gewählt. Die Leiter der Jugendabteilungen vertreten die Interessen des Jugendsports im Gesamtvorstand.
2. Alles nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag durch die Jugendversammlung beschlossen und ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13: Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, wovon zumindest ein Kassenprüfer im Folgejahr nicht wiedergewählt werden darf. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vereinskassenwarts sowie des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Kassengeschäfte des Vereins werden zusätzlich zumindest einmal jährlich durch die jeweiligen Abteilungsvorsitzenden geprüft. Die Abteilungsvorsitzenden müssen auf der jeweiligen Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vereinskassenwarts sowie des geschäftsführenden Vorstandes durch die Abteilung

§ 14: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - von zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sind bei der Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Auch in der weiteren Versammlung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delbrück die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports in Westenholz zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungstext entspricht dem Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 06. März 2015 und wird in dieser Fassung mit seiner Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

33129 Delbrück-Westenholz, 06. März 2015

Anlage: Finanzordnung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2006.